

Az.: 1 E 57/15  
4 L 55/15

Beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -  
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt  
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -

beigeladen:  
Herr

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Beschwerdeführer -

wegen

Baugenehmigung (N)

Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 23. Juli 2015

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. April 2015 - 4 L 55/15 - geändert.

Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige, auf eine Erhöhung des Streitwerts gerichtete Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Beigeladenen (§ 32 Abs. 2 RVG, § 68 Abs. 1 GKG) ist begründet.
- 2 Der vom Verwaltungsgericht auf 3.750,- € festgesetzte Streitwert ist nach Auffassung des Senats gem. Nr. 9.7.1 des hier maßgeblichen Streitwertkatalogs 2013 bei Mehrfamilienhäusern nunmehr auf 10.000,- € - festzusetzen, wobei dieser Wert im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes weiterhin um die Hälfte zu reduzieren ist (Nr. 1.5 Streitwertkatalog 2013).
- 3 Nach § 52 Abs. 1 GKG ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag eines Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Danach ist bei einem Antrag des Nachbarn auf Aufhebung einer dem Bauherrn erteilten Baugenehmigung nach Nr. 9.7.1 des hier anzuwendenden

Streitwertkatalogs 2013 regelmäßig ein Streitwert von 7.500,- € bis 15.000,- €, soweit nicht ein höherer wirtschaftlicher Schaden feststellbar ist, festzusetzen. Anders als im Streitwertkatalog 2013 enthielt Nr. 9.7.1 des Streitwertkatalogs 2004 (NVwZ 2004, 1327) keinen Rahmen für die Streitwerthöhe, sondern nur den Betrag von 7.500,- €, der vom Senat in ständiger Rechtsprechung bei fehlender Darlegung einer konkreten Grundstückswertminderung als Auffangwert in Ansatz gebracht wurde (vgl. etwa SächsOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2005 - 1 BS 251/05 -).

- 4 Aufgrund des nunmehr zu berücksichtigenden Rahmens sowie unter Einbeziehung einer Teuerungsrate hält der Senat in teilweiser Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (vgl. Beschl. v. 13. August 2014 - 8 S 979/14 -, juris) bei Einfamilienhäusern, auch wenn sie über eine Einliegerwohnung verfügen, einen Betrag von 7.500,- € und in Abgrenzung dazu bei Mehrfamilienhäusern, die im Weiteren u. a. von Hochhäusern sowie Gebäuden mit gewerblicher und industrieller Nutzung zu unterscheiden sind, einen Betrag in Höhe von 10.000,- €, für angemessen.
- 5 Dies zugrunde gelegt, ist hier ein Betrag von 10.000,- € für das zur Genehmigung gestellte Mehrfamilienhaus in Ansatz zu bringen, da seitens des Antragstellers ein Schaden weder beziffert noch dargelegt worden ist.
- 6 Entgegen der Auffassung der Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen ist der für das Hauptsacheverfahren anzunehmende Streitwert in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Senats gem. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs 2013 - wie zuvor nach dem insoweit nicht geänderten Streitwertkatalog 2004 - zu halbieren (vgl. etwa Senatsbeschl. v. 21. Mai 2013 - 1 B 260/13 -, juris Rn. 30), da die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch oder Klage gegen die Baugenehmigung in der Regel nicht die Hauptsache vorwegnimmt, diese vielmehr bis zur Entscheidung in der Hauptsache den Eintritt vollendeter Tatsachen auf dem Baugrundstück verhindern soll (vgl. BayVGh, Beschl. v. 28. Juli 2010 - 9 C 10.1087 -, juris Rn. 12; a. A. wohl VGh BW, Beschl. v. 9. Juli 2014 - 8 S 827/14 -, juris Rn. 12).

- 7 Das Verfahren über die Streitwertbeschwerde ist gerichtsgebührenfrei (§ 68 Abs. 3 Satz 1 GKG). Kosten der Beteiligten werden gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattet.
- 8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*